

Aktenzeichen:  
42.2-641.81-Nr. 158/2015

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (hier Kläranlage Lisberg) durch die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg, Landkreis Bamberg  
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 10. Januar 2011, Az.: 42.2-641.81-Nr. 1/2011 die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Lisberg in die Aurach. Diese Erlaubnis war befristet erteilt worden und erlosch mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

Da die Gewässerbenutzung weiterhin ausgeübt werden soll und das Vorhaben der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG bedarf hat die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg beim Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG besteht die Pflicht zur Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Daher wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 28. Mai 2020  
Landratsamt Bamberg  
Fachbereich 42.2 Wasserrecht



Burger  
Reg.-Inspektorin